



Amtsblatt

des Marktes Oberschwarzach
für die Marktgemeindeteile Breitbach, Düttingsfeld,
Handthal, Kammerforst, Mutzenroth, Oberschwarzach,
Schönaich, Siegendorf und Wiebelsberg

29. Jahrgang

Nr. 3

30.03.2016

Termine Bürgerversammlungen 2016

Dienstag, in Schönaich,	19.04.2016 um 19:30 Uhr Gemeinschaftshaus
Mittwoch, in Breitbach,	20.04.2016 um 19:30 Uhr Altes Rathaus
Donnerstag, in Siegendorf,	21.04.2016 um 19:30 Uhr Gemeinschaftshaus
Montag, in Mutzenroth,	25.04.2016 um 19:30 Uhr Gemeinschaftshaus
Dienstag, in Handthal,	26.04.2016 um 19:30 Uhr "Schoppenstübla" Fam. Barth
Donnerstag, in Wiebelsberg,	28.04.2016 um 19:30 Uhr Sportheim
Freitag, in Oberschwarzach,	29.04.2016 um 19:30 Uhr Sebastianihaus

Es ergeht hierzu herzliche Einladung!

Gemeindeentwicklung

Die Marktgemeinde Oberschwarzach geht neue Wege:
**Aktuelles zum Entwicklungskonzept für die gesamte
Marktgemeinde**

Unser Gemeindeentwicklungskonzept soll zum Wegweiser für die gesamte Marktgemeinde werden. Es beschreibt Herausforderungen, denen sich unsere Marktgemeinde stellen muss und wird unsere zukunftsfähige Gemeindeentwicklung einleiten. Damit ist es auch Planungsgrundlage für Maßnahmen wie beispielsweise einfache oder umfassende Dorferneuerung.

Alle Bürgerinnen und Bürger, Vereinsvorstände, Jugendliche, Senioren, Gewerbetreibende, touristische Anbieter, Dienstleister, Einzelhändler, Hauseigentümer, Kulturschaffende, Träger sozialer Einrichtungen, Interessengruppen und Vereinigungen, sind eingeladen, sich an der Zukunftsgestaltung unserer Marktgemeinde zu beteiligen.

Mit Unterstützung des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) und Begleitung durch ein Planungsbüro findet für unsere Marktgemeinde das zweitägige Einstiegsseminar am Freitag, 29.07.2016 und Samstag, 30.07.2016, in der 'Schule für Dorf- und Flurentwicklung' in Klosterlangheim bei Lichtenfels statt. Kosten entstehen für die Teilnehmer/innen nicht, Anfahrt und Übernachtung sind eingeschlossen.

Machen Sie mit => Bestimmen und gestalten Sie mit.

Gemeindeentwicklung umfasst mehr als die Planung nötiger und möglicher Investitionen für zukunftsfähige Orte oder bestimmte Projekte. Die Bürgerbefragung vom Juni/Juli 2015 hat das eindrucksvoll deutlich gemacht. Unsere Gemeindeentwicklung lebt von und mit den Vorstellungen der Beteiligten. Die Menschen in unseren Dörfern sind Experten in eigener Sache. Ihre Ideen und Vorschläge stehen im Mittelpunkt der Planung: **Dorfbewohner werden Dorfentwickler.**

Sie haben Fragen? Sie möchten mehr wissen?

Neben dem Bürgermeister und Ihren örtlichen Gemeinderäten steht Ihnen auch Anneke Schilling als Koordinatorin der Gemeindeentwicklung für ein Gespräch zur Verfügung:

Telefon-Nummer: 09382 90724,

E-mail: notiz@annekeschilling.de

Nachhaltigkeitsregion Steigerwald

=> Zukunft für unsere Heimat <==

Aus gegebenem Anlass, den wir hier nicht näher kommentieren möchten und aufgrund des **Forderungskatalogs**, den der BUND "Naturschutz" und Greenpeace kürzlich aufgestellt haben, sowie die am 24.03.2016 in der Main-Post veröffentlichte persönliche Meinung (GEO Seite 28 mit der Schlagzeile "Stimmungsumschwung immer spürbarer", sehen wir uns veranlasst, einiges anzumerken und aufzuklären. Siehe hierzu auch beiliegenden Flyer.

Wie will man den im Steigerwald und vom Steigerwald lebenden Mitmenschen ernsthaft und glaubhaft erklären, man wolle mit der Forderung nach einem Nationalpark nur das Beste für die Region, ist aber nicht bereit mit den im und vom Steigerwald lebenden Mitmenschen zu reden.

Im Forderungskatalog wird jetzt in 2016 nicht mehr nur vom Staatswald gesprochen, sondern auch vom Kommunalwald! Selbst den Privatwaldbesitzer legt man nun nahe, dass auch er die moralische Verpflichtung hat, Flächen in seinem Wald stillzulegen.

Der Vorsitzende des **BUND "Naturschutz"** in Bayern **erklärte** am 11.02.2016 in der in Würzburg stattgefundenen Jahrespressekonzferenz **von seinem Ziel "Nationalpark Nordsteigerwald" kein Jota abzuweichen**. Gruppierungen, die dem BUND nahe stehen, fordern bei Kundgebungen, ob der Anlass hierfür passend ist oder nicht, per Megaphone, wie bei der Regionalkonferenz am 26.10.2015 in Bamberg oder bei der Feier zum 70-jährigen Jubiläum des CSU Ortsverband Gerolzhofen, dass Frau Staatsministerin Scharf oder Herr Staatssekretär Eck zurücktreten sollen. Nur, weil Frau Scharf eine neutrale Haltung zum Thema Nationalpark einnimmt und Herr Eck sich für den Erhalt des Naturpark Steigerwald einsetzt.

Mit anderen Worten, der BUND "Naturschutz" und seine nahestehenden Gruppierungen sind in Bezug zum Nationalpark der Meinung, "**L'Etat, c'est moi!**"

Wir haben aber eine klare und andere Vorstellung von Demokratie. Demokratie "Herrschaft des Volkes", das bei uns in Deutschland mittelbar durch die Auswahl von, meist von der Mehrheit der Mitmenschen gewählt, entscheidungstragenden Repräsentanten beteiligt ist.

Aufgrund der aktuellen Situation (Baumwipfelpfad) erlauben wir uns, die Vereine "Unser Steigerwald" und "Nationalpark Nordsteigerwald" anzuschreiben und nach der Mitgliederzahl in der Marktgemeinde Oberschwarzach PLZ 97516 zu fragen.

Die Liste sollte folgende Angaben beinhalten; Vor- und Zunahme, Anschrift und seit wann die Mitgliedschaft besteht.

Wir setzen Ihr Einverständnis voraus, diese Liste bei beiden Vereinen anzufordern, wenn Sie nicht bis zum 08.04.2016 widersprechen.

Ich bin gespannt, wie und was die Mitgliederzahlen sprechen.

Siebenertag am 23.04.2016

Der Markt Oberschwarzach ist Ausrichter des Siebenertages 2016.

Die Siebenergemeinschaft und der Markt Oberschwarzach würden sich sehr freuen, wenn die Häuser in der Handthaler Straße, Hauptstraße, Kirchplatz, Kirchberg und Wethstraße beflaggt und geschmückt werden.

Alle Vereine der Marktgemeinde sind aufgerufen, sich am Festtag mit einer Fahnenabordnung zu beteiligen.

Ferner werden an diesem Tag für den Festzug (Begleiten der Siebenerkrone usw.) und auch zu Repräsentationszwecken Ehrendamen gesucht. **Es ergeht hiermit an alle jungen Damen aus allen Ortsteilen ein offizieller Aufruf, sich bei dem Organisationsteam für diesen gemeinnützigen Zweck zu melden.**

Nähere Einzelheiten erfragen Sie bei den Herren Wolfgang Zinser, Peter Jäger oder Markus Reul.

Freiwillige Helferinnen und Helfer, die das Organisationsteam unterstützen möchten, sind jederzeit willkommen.

Hundesteuer für das Jahr 2016

Die Hundehalter der Marktgemeinde Oberschwarzach, einschließlich Marktgemeindeteile Breitbach, Düttingsfeld, Handthal, Kammerforst, Mutzenroth, Schönaich, Siegendorf und Wiebelsberg sind nach Maßgabe der Hundesteuersatzung der Marktgemeinde Oberschwarzach vom 13.04.2006 zur Entrichtung der gemeindlichen Jahresaufwandsteuer verpflichtet.

Steuerpflichtig ist, wer einen Hund, der über vier Monate alt ist, im Laufe des Rechnungsjahres mehr als drei Monate besitzt.

Die Steuer beträgt für jeden Hund	25,00 €
soweit Ermäßigungstatbestände vorliegen	12,50 €

Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres 2016 oder während des Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen.

Wer einen über vier Monate alten, noch nicht gemeldeten Hund besitzt, muss ihn unverzüglich bei der Steuerstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Zimmer 7 anmelden.

Auskunft erteilt die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Frau Simon (Tel.: 09382 / 607-27). Alle Veränderungen sind der Steuerstelle unverzüglich anzuzeigen.

Zum 01. April 2016 wird die Hundesteuer für bereits gemeldete Hunde fällig.

Für das Jahr 2016 ergeht kein neuer Bescheid, soweit keine Änderungen in den Besteuerungsmerkmalen eingetreten sind.

Sofern Steuerpflichtige eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird die Hundesteuer zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht.

Alle Zahlungspflichtigen, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden hiermit aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass der vorgegebene Zahlungstermin eingehalten wird, um unnötige Mahnungen zu vermeiden.
Die Hundesteuer ist in diesem Fall entweder auf das

Konto 102 731, BLZ 793 501 01 bei der Sparkasse Schweinfurt (IBAN DE86793501010000102731) oder auf das Konto 7773, BLZ 793 620 81 bei der VR-Bank Gerolzhofen eG (IBAN DE17793620810000007773) zu überweisen.

Im Falle der Nichtbezahlung unterliegt die Steuer der normalen Beitreibung.

MARKT OBERSCHWARZACH
gez. S c h ö t z, 1. Bürgermeister

Herausgeber: **Markt Oberschwarzach**,
verantwortlich für den amtlichen Inhalt:

1. Bürgermeister Manfred Schötz
Markt Oberschwarzach
Handthaler Str. 9
97516 Oberschwarzach

Telefon: 09382 - 31380
FAX: 09382 - 314441
Mobil: 0172 - 7577951
E-Mail: info@oberschwarzach.de
Internet: www.oberschwarzach.de

Was tun bei einem

Trauerfall ?

Wir richten Ihren Sterbefall
nach Ihren Wünschen aus.

Rufen Sie an:

0 93 82 / 59 89

Ihr Bestatter aus der Region, für die Region
kompetent und preiswert

**Bestattungen
HELBIG**

Rosenbergstr. 7 97447 Frankenwinheim
Tel. 0 93 82 / 59 89

ÜZ-Kunden

sind die Gewinner,

weil wir preisgünstig sind.

**Wir gehören im Vergleich
der regionalen Anbieter
ständig zu den Preisgünstigsten.**

Alles ohne Schnäppchen-Angebote.

ÜZ
Lülsfeld

Unterfränkische Überlandzentrale eG
www.uez.de

Realschule Ebrach - Tag der Offenen Tür am 07.05.2016

Die Steigerwaldschule Ebrach öffnet ihre Türen.

Am Samstag, 07.05.2016 lädt die Realschule Ebrach von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr wieder zum "Tag der offenen Tür" ein. Unter dem Motto "Die Steigerwaldschule stellt sich vor" erwartet die Besucher ein bunt gemischtes Programm. Die Schüler zeigen ihr Können auf vielfältige Weise. Zusätzlich hat man die Möglichkeit, das neu sanierte Schulgebäude zu besichtigen. Für das leibliche Wohl sorgen der Elternbeirat und einzelne Klassen.

Ab diesem Schuljahr können Sie sich Online anmelden. Der Link dafür ist ab 13.04.2016 unter unserer Homepage www.steigerwaldschulebrach.de freigeschaltet. Bitte drucken Sie die Unterlagen aus und bringen diese zur Anmeldung mit.

Holzverkauf 2015/2016

Für die Saison 2015/2016 ist nunmehr der Holzverkauf abgeschlossen und alle müssten ihren Holzabfuhrschein erhalten haben. Wir bitten Sie, bis spätestens 30.04.2016 das Holz aus dem Wald zu entnehmen.

Termin Zuweisung "Maibaum" 2016

Für alle Vereine, Dorfjugend usw. die einen "Maibaum" benötigen, findet die Zuteilung am Donnerstag, **28. April 2016 statt. Treffpunkt ist um 18:00 Uhr am Bauhof in Oberschwarzach.** Die Zuweisung geht nur an diesen Termin, eigenmächtig darf kein Baum aus dem Wald geholt werden! **Der Maibaum ist in der Größe den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und darf aus Sicherheitsgründen höchstens eine Länge von ca. 15 Metern aufweisen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.**

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen gesucht!

Das Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Unterfranken e.V. sucht für die Kinderstadtranderholung "Kinderfreizeit Frankenswarte" vom 01.08. bis 19.08.2016 in Würzburg ehrenamtliche MitarbeiterInnen im Leitungsteam, sowie Unterstützung im Küchenteam. Für die Tätigkeiten gibt es eine kleine Aufwandsentschädigung.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.awo-jw.de, per Email unter info@awo-jw.de sowie telefonisch unter Tel. 0931-29938264.

"Ehrenamtliche Betreuung"

Es werden von verschiedenen Institutionen in Schweinfurt für das Jahr 2016 Kurse zur Fortbildung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigter angeboten. Programmhefte liegen zur Einsicht im Rathaus aus bzw. können bei Bedarf ausgehändigt werden. Die Kurse sind kostenlos, bedürfen jedoch einer Anmeldung.

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung nur mit Terminvereinbarung

Um einen geordneten Ablauf des Sprechtages für die Bürger garantieren zu können, ist es erforderlich, Termine zu vereinbaren. Terminvereinbarungen sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Zimmer 1, Telefon 09382 / 607-33 unter Angabe des Namens und der Versicherungsnummer, vorzunehmen.

Zum Sprechtag mitzubringen sind die Versicherungsunterlagen sowie der Personalausweis oder Reisepass und bei Beratung für andere Personen, z. B. den Ehegatten, auch eine entsprechende Vollmacht.

Ausbildungsfinanzamt Schweinfurt - Krisensichere Arbeitsplätze

Wer sich für einen Ausbildungsplatz bei staatlichen Verwaltungen interessiert, muss sich beizeiten um eine Einstellung kümmern. Bereits seit 02. Februar 2016 läuft das diesjährige Auswahlverfahren für die Ausbildungsplätze in der öffentlichen Verwaltung und in der Justiz für den Ausbildungsbeginn im Herbst 2017. Der Anmeldezeitraum hierfür endet schon am 01. Mai 2016.

Am 23. März 2016 beginnt das Auswahlverfahren für Studienplätze an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Studienbeginn im Herbst 2017). Der Anmeldezeitraum erstreckt sich bis 10. Juli 2016.

Detaillierte Informationen zum Auswahlverfahren, den Einstellungsbehörden und Tätigkeitsbereichen sowie die Online - Anmeldung finden Interessierte im Internet unter www.lpa.bayern.de.

Eine der Behörden, die für eine Ausbildung in Unterfranken in Frage kommen, ist das Finanzamt Schweinfurt. Derzeit werden hier insgesamt 40 Personen ausgebildet. Die Auszubildenden bzw. Studierenden lernen im Wechsel Theorie (an der Landesfinanzschule in Ansbach bzw. an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Herrsching oder Kaufbeuren) und Praxis (im Finanzamt Schweinfurt).

Wenngleich nach der Ausbildung nur wenige der Auszubildenden in Schweinfurt verbleiben können, reizt viele doch die heimatnahe Ausbildung (2 Jahre bzw. 3 Jahre) in Schweinfurt. Weitere Argumente für die Ausbildung beim Freistaat Bayern sind insbesondere die Übernahmegarantie in ein Amt nach bestandener Prüfung (Beamtenlaufbahn, nichttechnischer Dienst), der krisensichere Arbeitsplatz sowie die flexiblen Arbeitszeiten.

Wer zu den Informationen im Internet noch persönliche Fragen zum Beruf haben sollte, darf sich gerne an den Ausbildungsleiter des Finanzamts Schweinfurt, Herrn Georg Hartmann (Tel. 09721 2911-5532), wenden.

Neue Umgebungskarten für den Landkreis Schweinfurt

Leiter des Vermessungsamts stellt Landrat neue Karten vor
Der Leiter des Vermessungsamtes, Gerhard Hartmann, hat Landrat Florian Töpfer vier neue Umgebungskarten (UK) präsentiert: UK 50-1 des Naturparks Bayerische Rhön, UK 50-2 des Naturparks Haßberge, UK 50-7 des Fränkischen Weinlandes und UK 50-8 des Naturparks Steigerwald – nördlicher Teil. Landrat Töpfer freute sich über die neuen Karten, die sowohl für Touristen als auch für Einheimische ein wertvoller Ratgeber sind. Der Landkreis Schweinfurt liegt im Schnitt der drei Naturparks und des Fränkischen Weinlandes.

Die Umgebungskarten sind Topographische Karten mit fast dem gleichen Inhalt wie in den Topographischen Karten 1:25000, 1:50000 oder 1:100000. Sie unterscheiden sich von diesen durch einen zusätzlichen Freizeitaufdruck und ihre Größe von 80 x 100 Zentimetern, was ungefähr der Fläche von vier Topographischen Karten entspricht. Der Kunde erhält also knapp vier Topographische Karten á 6,20 Euro plus Zusatzinformationen zum Preis von 8,90 Euro.

Die neuen Karten bieten ein breites Informationsspektrum zum Radeln und Wandern. In ihnen sind Wanderwege, örtliche Rundwanderwege, Radwanderwege und Mountainbikewege der Region verzeichnet, sowie weitere lohnenswerte Orte wie besonders sehenswerte Kirchen, Schlösser, Burgen und Wassersportmöglichkeiten und Wintersportmöglichkeiten.

„Die Nachfrage nach solchen Karten ist auch im digitalen Zeitalter noch sehr hoch“, betonte der Leiter des Vermessungsamtes. „Eine Karte kann man auf dem Tisch ausbreiten, gemeinsam studieren und die nächste Tour planen. Außerdem braucht sie weder Batterien noch Stromanschluss.“ Aber auch an die neuen Medien, wie Smartphone oder Tablet, PCs, wurde gedacht: Dank des abgebildeten UTM-Gitteraufdrucks kann der Nutzer mit einem handelsüblichen GPS-Empfänger seine Position in der Karte auf wenige Meter genau bestimmen und die Entfernung grob abschätzen. Die Freizeitwege werden nicht mehr parallel neben, sondern mittig auf die darunter liegende Geometrie gesetzt. Jetzt kann man schon bei der Tourenplanung berücksichtigen, ob ein Radweg sicher auf einer eigenen Trasse parallel zur Straße läuft oder ob die Tour sogar ein Stück auf einer viel befahrenen Straße führt. Die neuen Umgebungskarten sind ab sofort im Buchhandel und auch demnächst im Landratsamt Schweinfurt und bei der Tourist-Information Schweinfurt 360° am Schweinfurter Marktplatz erhältlich.

Termine März und April 2016

Tag:	Uhrzeit				
von/bis	Beginn	Lokalität	Veranstaltungsort	Art der Veranstaltung	Veranstalter
09.04.16	19:00	"Der Brunnenhof"	Handthal	Kabarett-Dinner mit Fredi Breunig	Thomas Sauerbrey
17.04.16	16:00	Schlosshof	Oberschwarzach	Frühlingszauber	Förderverein Schloss
23.04.16	19:00	"Der Brunnenhof"	Handthal	Magic-Dinner mit Alexander Merk	Thomas Sauerbrey
30.04.16	18:30	Am Sportheim	Wiebelsberg	Maibaumaufstellen	FC Wiebelsberg

14.02.bis 20.03.16		"Alter Gewölbekeller"	Oberschwarzach	Gastbetrieb Sonntags geöffnet	Familie Frank Wagner
03.04.bis 24.04.16		"Alter Gewölbekeller"	Oberschwarzach	Gastbetrieb Sonntags geöffnet	Familie Frank Wagner
27.02.bis 24.04.16		Weinstube Ebert	Kammerforst	Gastbetrieb Sa. ab 15:00 u. So. ab 13:00 Uhr	Weingut Werner Ebert
05.03.bis 24.04.16	14:00	Winzerhof Schwab	Oberschwarzach	Gastbetrieb Sa., So. u. Feiertags	Familie Ewald Schwab
06.03.16 27.03.16		Heckenwirtschaft	Kammerforst	Gastbetrieb Sonntags ab 13:00 Uhr Samstags auf Voranmeldung	Weinbau Johannes Pfister



Kopier- und Schreib-Büro Georg Grembler

Tel. 09382 - 8749
Fax 09382 - 6285
eMail: georg-grembler@t-online.de

Georg Grembler
97511 Lülfsfeld
Steigerwaldstr. 19

Fotokopien schwarzweiß und in Farbe schnell + preiswert

Vergrößerungen - Verkleinerungen auf weißem oder farbigem Papier bis A3 und größer

Farbkopien bis A3 und größer
Ausdruck von Fotos mit Farb-Laser
Heftungen - Spiralbindungen - Laminierungen
Scannen von Bildern, DIAS und Negativen -
Bildnachbearbeitung und Bildverbesserung
auf Wunsch gestalte ich Ihre Visitenkarten - Flyer usw.

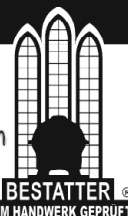
keine festen Öffnungszeiten:
Also können Sie jederzeit mit Ihren Wünschen kommen,
bitte aber vorher anrufen: Tel. 09382 - 8749

Bestattungen in Oberschwarzach und Ortsteile

Hornung
Bestattungen



Das Zeichen
für



Tel. 09382 /1010 ~ Hausberatung kostenfrei

BESTATTER®
VOM HANDWERK GEPRÜFT
Qualität | Garantie | Vertrauen

Bekanntmachung

über den Beschluss zum Bebauungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Altfeld I" für den Marktgemeindeteil Mutzenroth

I.

Der Markt Oberschwarzach hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 07.03.2016 den Bebauungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Altfeld I" für den Marktgemeindeteil Mutzenroth gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung zum Bebauungsplan werden ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen in Gerolzhofen, Brunnengasse 5, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

II.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort Bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberschwarzach, 14.03.2016
Markt Oberschwarzach
gez.
Schötz,
Erster Bürgermeister

Grundstücksankäufe durch den Markt Oberschwarzach

Der Markt Oberschwarzach ist stark an Grundstücksankäufen im gesamten Gemeindebereich interessiert. Sollten Sie innerorts Baugrundstücke oder außerorts Ackerland, Wald, Wiesen usw. verkaufen wollen, nehmen Sie bitte auch mit dem Markt Oberschwarzach Verbindung auf.

"Kompostaktion" vom 1. bis 9. April 2016

Die ersten bunten Blumen in den Gärten wecken die Vorfreude auf die bevorstehende neue Gartensaison. Bevor man jedoch beginnt mit Säen und Pflanzen, empfiehlt sich eine gute Vorbereitung des Bodens. Hervorragend geeignet sowohl zur Bodenverbesserung als auch zur Langzeitdüngung ist Kompost! Wenn der im eigenen Garten hergestellte Kompost nicht ausreicht, kann auf den vom Landkreis Schweinfurt erzeugten gütegesicherten "Qualitätskompost Schweinfurter Land" zurückgegriffen werden.

Dazu bietet der Landkreis Schweinfurt zu Beginn der Gartensaison vom **01. bis 09. April 2016** gütegeprüften Kompost zu folgenden Konditionen an:

- PKW-Ladung: 1,00 €
- PKW-Hänger (bis 750 kg): 4,00 €

Der Kompost ist erhältlich auf beiden Anlagen des Landkreises:

Der Wertstoffhof am **AWZ Rothmühle** (Tel. 09721 / 388 544-0) ist geöffnet

von Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr,
am Donnerstag (März bis Oktober) sogar bis 18.00 Uhr
und jeden Samstag von 08.00 bis 13.00 Uhr.

An der Kompostanlage Gerolzhofen (Tel. 09382 / 3521) sind die Mitarbeiter jeweils am

Montag von 13.00 bis 16.00 Uhr,
am Freitag von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
und von April bis Oktober jeden
Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr

für Sie da (in den Wintermonaten jeweils am ersten Samstag im Monat).

Faltblätter mit Informationen zur Kompostanwendung gibt es an den beiden Anlagen, bei vielen Gemeinden und auch bei der Abfallberatung im Landratsamt (09721 / 55-546).

Ergänzend werden an beiden Anlagen Mutterboden und Rindenmulch (jeweils lose) angeboten. Am Wertstoffhof Rothmühle gibt es außerdem "Unterfränkische Premium-Erden" (in Säcken) zu kaufen.

Übrigens: Für Landwirte gibt es ganzjährig Vorbestellmöglichkeiten und Großmengenrabatt. Bitte melden Sie sich hierzu bei Herrn Schmitt, Tel. 09721 388 544-53.

Die **Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen** beabsichtigt zum 01.09.2017 eine

Ausbildungsstelle zum/zur Verwaltungswirt/in (Beamtin/Beamte der 2. Qualifikationsebene)

zu besetzen.

Das Bewerbungsverfahren erfolgt zentral über den Bayerischen Landespersonalausschuss. Bewerbungsschluss für das Einstellungsjahr 2017 ist der 01.05.2016. Bewerbungen sind online über die Internetseite

<http://www.lpa.bayern.de/ausbildung/anmeldung/antrag/>

möglich. Im online-Antrag ist bei Ausbildungsrichtungen "Ausbildung: Verwaltungswirt/in in der Kommunalverwaltung - Arbeitsort: Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen" einzutragen. Informationen zu Art, Dauer und Vergütung während der Ausbildung können ebenfalls auf dieser Webseite und unter

[http:// www.gerolzhofen.de/](http://www.gerolzhofen.de/) eingeholt werden.

Das Einsenden von Bewerbungsunterlagen ist dann nicht mehr erforderlich.

Funkalarmierung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Schweinfurt; Probealarmierung

Die Auslösung des Feueralarms wird am **Samstag, 23.04.2016** zwischen **11:45 Uhr und 12:00 Uhr** durchgeführt.

Anmeldung zur Musikschule

Ab Montag, 18.04.2016, läuft die Anmeldezeit für die Musikschule zum nächsten Schuljahr.

Neu ab nächstem Schuljahr:

Es können sich nun auch Erwachsene zum Instrumentalunterricht anmelden oder sich Ensembles anschließen. Über spezielle Angebote für Senioren informiert die Musikschule noch gesondert, dazu wird es einen gesonderten Informationstag in der Musikschule geben.

Neuinteressenten melden sich bis spätestens **03. Juni 2016** im Sekretariat der Musikschule, Schultesstr. 17, Schweinfurt an.

Gerne steht das Sekretariat der Musikschule unter den Telefonnummern (09721) 51-599 oder 51-698 für Auskünfte und Informationen zur Verfügung.

Homepage: www.musikschule-schweinfurt.de

E-mail: musikschule@schweinfurt.de

Und auf Facebook: Musikschule Schweinfurt

Tag der offenen Tür:

am Samstag, 23.04.2016 von 09:30 - 13:00 Uhr in der Musikschule Schweinfurt, Schultesstr. 17.

Bürgerenergiepreis Unterfranken - Mein Impuls. Unsere Zukunft!

Bürger, Vereine, Schulen und andere nicht gewerbliche Gruppierungen sind aufgerufen, sich zu bewerben.

Die Bayernwerk AG hat mit Unterstützung der Regierung von Unterfranken zum zweiten Mal das Projekt "Bürgerenergiepreis Unterfranken" gestartet. Die mit insgesamt 10.000 Euro dotierte Auszeichnung geht an Privatpersonen, Vereine, Schulen und andere nicht gewerbliche Gruppierungen, die mit ihren Ideen und Projekten einen Impuls für die Energiezukunft setzen. Gefördert werden pfiffige und außergewöhnliche Ideen und Maßnahmen, die einen Energiebezug haben und sich mit den Themen Energieeffizienz oder Ökologie befassen.

Eine ausführliche Projektbeschreibung, den Bewerbungsbogen und Videos der Vorjahressieger finden Sie im Internet unter www.bayernwerk.de/buergerenergiepreis.

Bewerben Sie sich für diesen Preis und zeigen Sie allen Ihre Ideen und Projekte.

Der vollständig ausgefüllte Bewerbungsbogen kann zusammen mit ergänzenden Unterlagen, wie z. B. Fotos, bis zum 05. April 2016 bei der Bayernwerk AG, Ursula Schmitt, Bismarckstraße 9-11, 97080 Würzburg, eingereicht werden.

Die Auswahl der finalen drei Gewinner und die Aufteilung des Preisgeldes erfolgen durch eine Fachjury. Die eingereichten Vorschläge werden danach bewertet, ob es gelingt, einen Impuls für die Energiezukunft zu setzen und eine Vorbildfunktion für andere einzunehmen.

Bei Fragen zum Bewerbungsverfahren können Sie sich an die Bayernwerk AG, Annette Seidel, Tel. 0921-285-2082, buergerenergiepreis@bayernwerk.de wenden.

Schulanmeldung für das Schuljahr 2016/17 für die Kinder der Marktgemeinde Oberschwarzach mit allen Ortsteilen

Die Schulanmeldung für die Kinder der Gemeinde Oberschwarzach mit allen Ortsteilen für das Schuljahr 2016/17 findet am

Dienstag, 12. April 2016, in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Schulgebäude Oberschwarzach (Burgweg 12) statt.

Neben dem Verwaltungsakt der Schulanmeldung findet für die einzuschulenden Kinder ein kurzes Gespräch statt. **Deshalb ist es geboten, dass sowohl Erziehungsberechtigte/r als auch das einzuschulende Kind zur Schulanmeldung erscheinen.**

- **Schulpflichtig im Schuljahr 2016/17 sind alle Kinder, die im Vorjahr vom Schulbesuch zurückgestellt wurden. Der Zurückstellungsbescheid ist bei der Anmeldung vorzulegen.**
- Schulpflichtig sind ebenso die Kinder, die bis zum 30. September 2016 sechs Jahre alt sind/werden.
- Auf Antrag schulpflichtig können Kinder sein, die bis zum 31. Dezember 2016 sechs Jahre alt werden. Die Schulaufnahme erfolgt für diese Kinder, wenn die Eltern einen Antrag auf Schulaufnahme gestellt haben und die aufnehmende Schule die Schulfähigkeit festgestellt hat.
- Auf Antrag schulpflichtig können zuletzt auch Kinder sein, die nach dem 01. Januar 2017 sechs Jahre alt werden. In diesem Fall muss neben der Stellung eines Antrags das Kind schulpflichtig auf seine Schulfähigkeit hin untersucht werden.
- Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, werden in der Grundschule angemeldet. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist eine Anmeldung in der entsprechenden Förderschule vorgesehen.

Zur Schulanmeldung werden benötigt: Geburtsurkunde oder Familienstammbuch, ggf. ein Sorgerechtsbeschluss. Die Bescheinigung über die schulärztliche Untersuchung des Gesundheitsamts kann, sofern vorhanden, vorgelegt werden.

Der Elternbeirat bietet am Tag der Schulanmeldung für die Eltern Kaffee und Kuchen in der Schule an. Außerdem besteht die Möglichkeit alle Räumlichkeiten mit den Kindern zu besichtigen. Für die Kinder gibt es eine Mal- und Bastelaktion.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung der Grundschule (Tel. 09382/310070).

Helmut Schmid, Rektor

Anmeldung an der staatlichen Realschule Gerolzhofen

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe der Ludwig-Derleth-Realschule Gerolzhofen findet in der Zeit vom 09. Mai - 13. Mai 2016 im Sekretariat der Schule, Montag - Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr, sowie am Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr statt.

Für eine Anmeldung aus der 4. Klasse der Grundschule sind das Übertrittszeugnis, die Geburtsurkunde in Kopie oder das Familienstammbuch und 2 Passfotos des Kindes mitzubringen.

Bei Alleinerziehenden ist die Vorlage des Sorgerechtsbeschlusses erforderlich.

Am 30. September 2016 darf bei Eintritt in die 5. Jahrgangsstufe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Für eine Voranmeldung aus der 5. Jahrgangsstufe der Mittelschule ist das Zwischenzeugnis der 5. Jahrgangsstufe erforderlich.

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Oberschwarzach (Wasserabgabesatzung – WAS –)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Oberschwarzach folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Markt.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Markt. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleistungen dar.

(3) Der Markt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Markt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Der Markt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁴Sie haben auf Verlangen dem Markt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist das zum Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendete Grundwasser.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Markt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom Markt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) ¹Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Markt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Der Markt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Markt mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) ¹Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ²Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. ³Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig **behandelt, wenn mit** ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Marktes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Markt aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Der Markt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt der Markt nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Markt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Marktes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Der Markt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Markt über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Markt oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Markt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Markt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Markt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten dem Markt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden

Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Markt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Markt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Markt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Marktes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Der Markt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Der Markt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Der Markt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Der Markt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange der Markt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Der Markt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Der Markt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt der Markt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Marktes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Markt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Markt zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Marktes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat der Markt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Markt; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Markt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Markt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Markt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Marktes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Marktes verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Markt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Der Markt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder

von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Markt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum des Marktes. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Marktes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat der Markt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Der Markt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Der Markt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Marktes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Marktes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Markt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Markt, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Markt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Markt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Markt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Markt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Markt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Marktes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Markt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Der Markt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Markt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Marktes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von dem Markt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 21.11.1986 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 03.12.1986, Nr. 46), zuletzt geändert mit Satzung vom 20.07.2004 (Amtsblatt des Marktes Oberschwarzach vom 29.07.2004, Nr. 7) außer Kraft.

Oberschwarzach, 25.01.2016

Markt Oberschwarzach

gez.

Schötz,

Erster Bürgermeister